

**Lösungshinweise**  
**Abschnitt A III (Mietrecht)**  
**2. Verfahrensrecht**

**01**

- a) JM und PS können Berufung einlegen (§ 511 ZPO).
  - b) Landgericht, in dessen Bezirk sich das erstinstanzliche Amtsgericht befindet, § 72 GVG
  - c) beim Berufungsgericht, § 519 Abs. 1 ZPO.
  - d) nein, es besteht Anwaltszwang, § 78 ZPO
  - e) 1 Monat ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, § 517 ZPO
  - f) nein, Berufungsbegründung muss innerhalb von 2 Monaten ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils erfolgen, § 520 Abs. 1 ZPO
- 

**02**

Beide Parteien können Berufung einlegen, soweit die jeweilige Beschwer die Berufungssumme von 600 € überschreitet, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO

---

**03**

Nur KL kann Berufung einlegen, da die Beschwer von JM und PS die Berufungssumme von 600 € nicht erreicht. JM und PS können ggf. Anschlussberufung nach § 524 ZPO einlegen (keine Mindestbeschwer erforderlich).

---

**04**

- a) ja, § 119 Abs. 1 ZPO
  - b) beim Rechtsmittelgericht, § 117 Abs. 1 ZPO
  - c) Rechtsverfolgung hat Aussicht auf Erfolg und KL kann Bedürftigkeit glaubhaft machen
  - d) Erfolgsaussicht durch (Entwurf einer) Berufungsbegründung, Bedürftigkeit durch Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse auf amtlichem Formular
- 

**05**

Sofortige Beschwerde, Frist 1 Monat (§ 127 Abs. 2 ZPO) nur gegen Entscheidungen des LG, gegen Entscheidungen des OLG nur Rechtsbeschwerde zum BGH nach Maßgabe des § 574 ZPO.

---

**3. Zwangsvollstreckungsrecht**

**01**

Vorpfändung nach § 845 ZPO

---

**02**

- a) Durch Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO: Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses (gepfändete Forderung wird noch nicht zur Einziehung überwiesen)
- b) Zustellung des Urteils und der Vollstreckungsklausel 2 Wochen vor Beginn der Sicherungsvollstreckung (§ 750 Abs. 3 ZPO)

- c) § 108 ZPO: schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind
- 

**03**

- a) Zwangshypothek, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung (§ 866 Abs. 1 ZPO)  
b) Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken
- 

**04**

- a) ja  
b) Vollstreckung in den hälftigen Miteigentumsanteil, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Aufhebung der Gemeinschaft am Grundstück, anschließend Teilungsversteigerung
- 

**05**

- a) Zwangshypothek (§ 866 Abs. 3 ZPO)  
b) Die Sicherungshypothek darf nur für eine Forderung von mehr als 750,00 € eingetragen werden. Zinsen können nur dann hinzugerechnet werden, wenn sie als Hauptforderung verlangt und tituliert worden sind. Im vorliegenden Fall sind sie jedoch Nebenforderung. Weil mehrere Titel desselben Gläubigers zusammengerechnet werden können, muss KL den Kostenfestsetzungsbeschluss in dieser Sache abwarten, damit er die Mindestforderung von 750,01 € erreichen kann.
- 

**06**

Vollstreckungsabwehrklage einreichen, § 767 ZPO

---

**07**

- a) nein, Vollstreckungsverbot für die Dauer des Insolvenzverfahrens (§ 89 InsO)  
b) nein, Zwangsvollstreckung gegen PS kann fortgesetzt werden  
c) Anmeldung seiner Forderung zur Tabelle im Insolvenzverfahren
-

**4. Gebührenrecht****01**

- a) 1,6 Gebühr, VV 1008, 3100 RVG
- b) 0,5 Gebühr, VV 3105 RVG
- c) 0,5 Gebühr, VV 3105 RVG (Antrag auf Versäumnisurteil)
- d) 1,2 Gebühr, VV 3104 RVG

**02**

1,3 Gebühr, VV 3100 RVG

**03**

Nein; es kann insgesamt nur eine 1,2 Terminsgebühr berechnet werden (§ 15 Abs. 2)

**04**

1,0 Einigungsgebühr, VV 1003 RVG

**05**

1,5 Einigungsgebühr, VV 1000 RVG (Wert 6.000,00 €)

1,0 Einigungsgebühr, VV 1003 RVG (Wert 2.500,00 €)

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG: Nicht mehr als 1,5 aus Wert 8.500,00 €)

Zusätzlich entsteht eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert 6.000,00 €), die mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 (Wert 2.500,00 €) gemäß § 15 Abs. 3 RVG abgeglichen werden muss.

**06**

Die Einigungsgebühr kann nicht berechnet werden.

**07**

- a) ja, da sie Auftraggeber (Vertragspartner) des Rechtsanwalts sind
- b) ja, da der Rechtsanwalt nur Anspruch auf Zahlung gegen die Staatskasse hat (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

**08**

- a) 0,3 Verfahrensgebühr, VV 3309 RVG, für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft/eidesstattlichen Versicherung 0,3 Terminsgebühr, VV 3310 RVG
- b) zu vollstreckende Forderung einschl. Nebenforderungen (also einschließlich Zinsen und Kosten), § 25 Abs. 1 Ziff. 1 RVG
- c) nein, da der Anwalt in eigener betriebsbezogenen Angelegenheit tätig war, fällt keine Umsatzsteuer an.

**09**

- a) sofortige Beschwerde innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung, §§ 104 Abs. 3 567 Abs. 1 und 2, 569 Abs. 1 ZPO
- b) beim Ausgangsgericht oder beim Beschwerdegericht, § 569 Abs. 1 ZPO